



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.98 RRB 1958/3934**  
Titel               **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum             06.11.1958  
P.                 1775

[p. 1775] Mit Beschluss vom 17. November 1948 änderte der Gemeinderat Zürich die Baulinien der Albisrieder-, der Altstetter-, der Pünt- und der Triemlistrasse im Dorfkern Albisrieden-Zürich ab und erliess gleichzeitig für dieses Gebiet besondere Bauvorschriften. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. Dezember 1948 veröffentlichten Beschluss gingen sieben Rekurse ein, die der Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 22. April 1949 abwies. Zwei der Rekurrenten gelangten an den Regierungsrat, der die Rekurse mit Beschluss Nr. 3848/1957 abschlägig beschied, soweit die Abänderung der Baulinien angefochten wurden, teilweise aber guthiess, soweit sie sich auf die Bauvorschriften bezogen. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1957 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates um Genehmigung der abgeänderten Bau- und Niveaulinien.

Die an der Albisrieder- und der Triemlistrasse geltenden Baulinien trugen der Erhaltung des Dorfbildes mit seinen Riegelhäusern und den Bauernhöfen, die sich um den Dorfplatz mit der Kirche und zwei kleineren Nebenplätzen gruppieren, zu wenig Rechnung. Die abgeänderten Baulinien, die weitgehend mit den strassenseitigen Fluchten der erhaltenswerten Bauten zusammenfallen, sind geeignet, dieses typisch zürcherische Dorfbild zu erhalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 17. November 1948 betreffend Festsetzung bzw. Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Albisrieder-, der Altstetter-, der Pünt- und der Triemlistrasse im Dorfkern Albisrieden-Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]